

PGS
PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU

**BEBAUUNGSPLAN
SOMMERWEIDE OST**

**DECKBLATT NR. 2
VOM 10.12.1998**

GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

AUFGESTELLT,

PASSAU, 08.01.1999 / VO/HA

DER ARCHITEKT

MITGLIED DER SRL
VEREINIGUNG FÜR STADT-,
REGIONAL- UND LAND-
SCHAFTSPLANUNG



1. ANLASS

Gemäß § 11 BauGB wurde der Bebauungsplan "Sommerweide Ost" dem Landratsamt angezeigt.

Der Grundstückseigentümer Josef Meier, Mötzing 18, 94521 Aicha vorm Wald, hat mit Schreiben vom 27.02.1998 beantragt, sein Grundstück Fl. Nr. 1266/1 aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Diesem Antrag hat der Gemeinderat vom 02.04.1998 zugestimmt und eine Änderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÄNDERUNG

Das Grundstück FLNR. 1266/1 Gemarkung Aicha vorm Wald wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes reduziert sich um diesen Bereich. Alte und neue Geltungsbereichsgrenze ist dargestellt.

DECKBLATT NR. 2

BEBAUUNGSPLAN SOMMERWEIDE OST DER GEMEINDE AICHA VORM WALD LANDKREIS
PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 2 VOM 10.12.1998 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 29.10.1998 BIS
30.11.1998 IN DER Rathaus Aicha v. W. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt d. Gemeinde BEKANNT
GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 10.12.1998 DIESES
DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 98 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Aicha v. Wald DEN 19.01.1999



Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
10.12.1998 DAS DECKBLATT GEMÄSS ART. 98 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aicha v. Wald DEN 19.01.1999



Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM
AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 3/1999
AM 20.1.1999 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG
ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND
DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB ÜBER DIE
FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR
EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS
ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM
ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE
GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG
DER VERFAHRENS- ODER FORM-VORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM
INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT
WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

Aicha v. Wald DEN 25.1.1999



Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER